

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 14.11.2024

TOP 2	Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auf der Grundlage der Gebührenkalkulation der Stadtkämmerei mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,0 % für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 zu.

Die Gebührensätze betragen danach:

Schmutzwassergebühr:	2,02 € je m ³ Einleitungsmenge
Niederschlagswassergebühr:	0,32 € je m ² überbauter und befestigter Fläche

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (GS-EWS) vom 30.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2025
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (GS-EWS) vom 30.11.2020

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung

§ 1 Änderung

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt für

1. Schmutzwasser (§ 2) 2,02 € pro m³
2. Niederschlagswasser (§ 3) 0,32 € pro m² pro Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale,

Michael Werner
Erster Bürgermeister

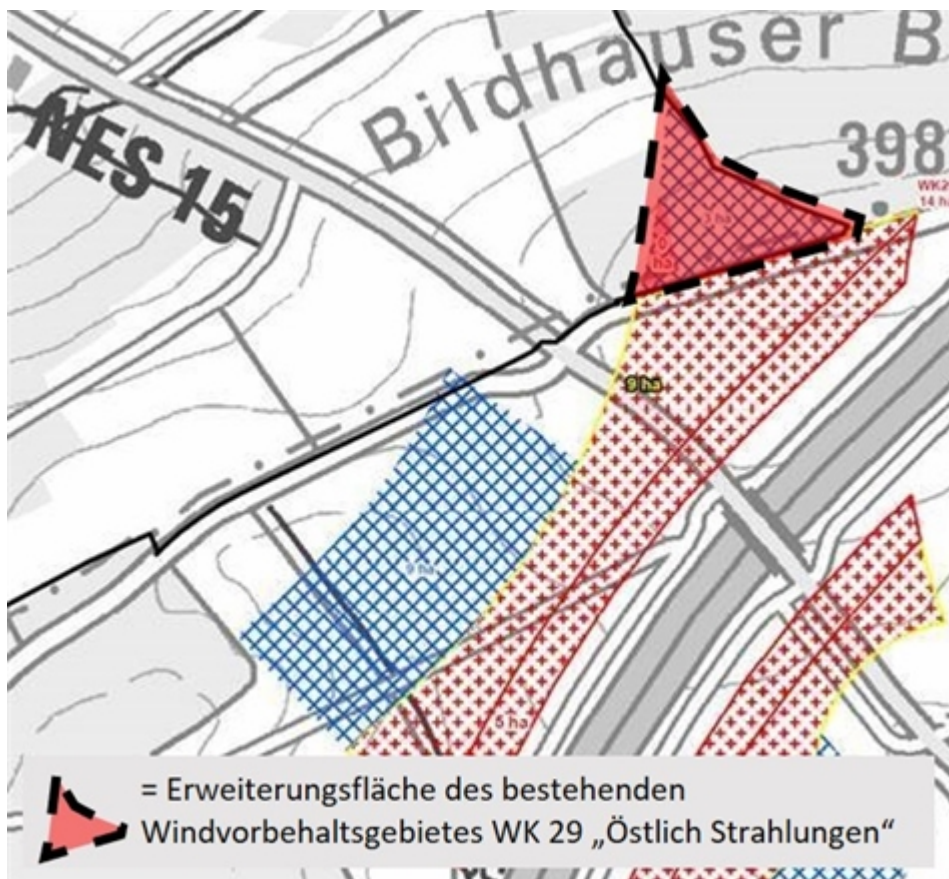
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4 Windvorranggebiet im Stadtgebiet Bad Neustadt a. d. Saale; Erweiterung des WK 29 "Östlich Strahlungen"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt, dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön die Fläche, wie sie in der nachfolgenden Karte (Auszug, nicht maßstabsgerecht) eingezeichnet ist (Teilfläche der Fl.Nrn. 2332 und 2331, Gemarkung Löhrieth), verbindlich als Windvorranggebiet vorzuschlagen:



Es handelt sich dabei um eine mögliche Erweiterungsfläche des bestehenden Windvorbehaltsgebietes WK 29 „Östlich Strahlungen“, auf welcher die Planung eines interkommunalen Windparks „Bildhäuser Forst“ ermöglicht werden soll.

Der 1. Bürgermeister Michael Werner wird beauftragt, diese Fläche dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön zur Berücksichtigung im aktuellen Änderungsverfahren mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf diversen Haushaltsstellen des Gebäudeunterhalts im Jahr 2024
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt überplanmäßige Ausgaben auf der Hh-Stelle 4648.5000 (Kindergarten St. Martin) in Höhe von 32.000,00 €, auf der Hh-Stelle 0630.5000 (Alte Amtskellerei/ Verwaltung) in Höhe von 40.000,00 € und auf der Hh-Stelle 8800.5000 (Bebauter Grundbesitz) in Höhe von 25.000,00 €.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind durch außerplanmäßige Einnahmen auf der Hh-Stelle 4648.1559 (Versicherungsleistung) in Höhe von ca. 26.000,00€ sowie durch Minderausgaben auf der Hh-Stelle 0331.8412 (Erstattungszinsen) in Höhe von 71.000,00 € ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Baugebiet „Westlich des Lebenhaner Weges 2. Erschließungsabschnitt“; Vorstellung der Ausführungsplanung
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die im Sachvortrag vorgestellte Ausführungsplanung für den 1. Bauabschnitt des Baugebietes „Westlich des Lebenhaner Weges, 2. Erschließungsabschnitt“.

Die Verwaltung wird mit der VOB-gerechten Ausschreibung beauftragt.

Die Auftragssumme für den Straßen- und Kanalbau beläuft sich gemäß der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Heinrich auf insgesamt ca. 1.350.000,- € brutto.

Die Kosten teilen sich auf in ca. 750.000,00 € brutto für den Straßenbau und ca. 600.000,00 € brutto für den Kanalbau.

Die aktuell auf den HH-Stellen 6300.9500 (Straßenbau) und 7000.9500 (Kanalbau) zur Verfügung stehenden HH-Mittel sind nicht ausreichend. Die notwendigen zusätzlichen Haushaltsmittel werden durch den Stadtrat im Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Errichtung und Betrieb eines bedarfsgerechten Naturkindergartens in Unsleben: Abschluss einer Zweckvereinbarung
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Zweckvereinbarung Naturkindergarten NES-Allianz zu:
Zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines bedarfsgerechten Naturkindergartens wird zwischen

der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Werner,

der Gemeinde Burglauer,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Marco Heinickel,

der Gemeinde Heustreu,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ansgar Zimmer,

der Gemeinde Hohenroth,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Straub,

der Gemeinde Hollstadt,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Menninger,

der Stadt Münnersstadt,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kastl,

der Gemeinde Niederlauer,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Holger Schmitt,

der Gemeinde Rödelmaier,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Pöhnlein,

der Gemeinde Salz,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Martin Schmitt,

der Gemeinde Schönau a. d. Brend,
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Sonja Rahm,

der Gemeinde Strahlungen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Hümpfner,

der Gemeinde Unsleben,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Gottwald,

nachfolgend Kommunen genannt,

folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG und den Art. 7 ff. KommZG abgeschlossen.

Präambel

Mit Beschluss der Lenkungsgruppensitzung der NES-Allianz vom 01.02.2024 hat sich diese für eine gemeinschaftliche Umsetzung des Projektes im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG ausgesprochen. Durch den gemeinschaftlichen Lösungsansatz kann der überörtliche Bedarf der Gemeinden der NES-Allianz gedeckt werden. Damit verbunden ist ein ressourcenschonender Umgang mit den Finanzmitteln aller Beteiligten. Mit dem Naturkindergarten wird das pädagogische Angebot im Allianzgebiet erweitert und ein besonderer Fokus auf die Umweltpädagogik gelegt.

Der Standort im Umgriff der Freizeitanlage Lehmgrube der Gemeinde Unsleben bietet optimale Voraussetzungen für diese Anforderungen. Neben der guten Erreichbarkeit bietet die vorhandene Infrastruktur ein breites Spektrum kindgerechter Umweltbildung.

Es ist geplant, den Betrieb des Naturkindergartens zum 01.09.2025 aufzunehmen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Unsleben errichtet und betreibt auf dem Areal Freizeitanlage Lehmgrube in Unsleben einen Naturkindergarten nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) i. V. mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Träger der Einrichtung i. S. des BayKiBiG ist die Gemeinde Unsleben.

(3) Die Einrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder nach dem besonderen Konzept „Naturkindergarten“ für die beteiligten Kommunen der NES-Allianz. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Bei der Gestaltung der Elternbeiträge ist das Prinzip der Kostendeckung anzustreben.

§ 2 Befugnisse

(1) Für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben werden die erforderlichen Befugnisse einschließlich der Satzungshoheit nach Art. 23, 24 Abs. 1 GO der Gemeinde Unsleben übertragen.

(2) Die an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen der NES-Allianz bilden einen Ausschuss für den Naturkindergarten, der an Stelle der Lenkungsgruppe die projektbezogenen Entscheidungen trifft. Die Entscheidungen werden mittels mehrheitlichen Beschluss getroffen. Die Vertreter im Ausschuss sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister.

(3) Der Ausschuss Naturkindergarten beschließt über den Umfang der Mittel für die Ersteinrichtung. Die Kostenverteilung der investiven Ausgaben (abzüglich der Fördermittel) wird in § 6 dieser Zweckvereinbarung geregelt.

(4) Im laufenden Betrieb wird der Ausschuss Naturkindergarten vor Umsetzung über alle wesentlichen Entscheidungen die kostenrelevant sind angehört (u. a. Elternbeiträge, Anstellungsschlüssel).

§ 3 Personal

(1) Für den Betrieb des Naturkindergartens beschäftigt die Gemeinde Unsleben das notwendige und qualifizierte Personal.

(2) Der Ausschuss Naturkindergarten wird vor Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD angehört.

(3) Der Anstellungsschlüssel im Jahresmittel soll den Faktor 1:8 nicht unterschreiten.

(4) Der Gemeinde Unsleben obliegen alle mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben. Die personalrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Vergütung der Beschäftigten, werden durch die Gemeinde Unsleben unter Berücksichtigung des Abs. 2 getroffen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme in den Naturkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ohne Rücksicht auf die Nationalität, Konfession und soziale Herkunft der Kinder.

(2) Die verfügbaren Plätze der beteiligten Kommunen werden nach einem festen Kapazitätsanteil zur Verfügung gestellt:

5 Plätze	Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
5 Plätze	Gemeinde Unsleben
4 Plätze	Stadt Münnernstadt
jeweils 1 Platz	alle anderen beteiligten Kommunen

(3) Falls der Kapazitätsanteil einer beteiligten Kommune ausgelastet ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien aufgestellt werden, die weder die beteiligten Kommunen noch die Eltern einseitig benachteiligen.

(4) Als sachgerechte Kriterien gelten:

- a) der Zeitpunkt der Anmeldung;
- b) das Alter der Kinder unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Ausrichtung der Einrichtung;
- c) besondere Anforderungen bei der Erziehung der Kinder im familiären Bereich (insbesondere Geschwisterkinder).

Bei der Entscheidung sind alle Gründe gegeneinander abzuwägen und sachgerecht zu würdigen. Zum Nachweis der sachgerechten Kriterien nach Buchstabe c) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Leitung der Einrichtung ist zu beteiligen.

(5) Falls der Kapazitätsanteil einer Kommune nicht voll ausgelastet ist, können Kinder aus den weiteren, an der Zweckvereinbarung beteiligten, Kommunen in den Naturkindergarten aufgenommen werden. Die Auswahl wird nach den Kriterien des Abs. 4 getroffen.

(6) Falls der Kapazitätsanteil einer Kommune auch nach Aufnahme der Kinder nach Abs. 5 nicht voll ausgelastet ist, können Kinder von nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen in den Naturkindergarten aus Kostendeckungsgründen aufgenommen werden. Die Auswahl wird nach den sachgerechten Kriterien (gem. Abs.

4) getroffen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. jeden Jahres).

§ 5

Finanzierung des Betriebs; Umlage

(1) Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt durch Zuschüsse nach dem BayKiBiG, sonstige Einnahmen (z. B. Spenden) und einem Elternbeitrag.

(2) Für darüber hinaus verbleibende ungedeckte Kosten wird eine Umlage von den an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen erhoben. Vorauszahlungen auf die Umlage werden halbjährlich durch die Gemeinde Unsleben in Rechnung gestellt.

(3) Die Abrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 erfolgt spätestens drei Monate nach Schlussabrechnung der staatlichen Zuwendungen nach BayKiBiG. Grundlage für die Abrechnung an die jeweiligen Kommunen ist die tatsächliche Inanspruchnahme pro Kind (in Monaten) für das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. jeden Jahres).

(4) Die anteiligen ungedeckten Kosten für Kinder aus nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen (§ 4 Abs. 6) werden mit der Abrechnung nach Abs. 3 verteilt.

(5) Abweichende Regelung zu Abs. 3 dieser Vereinbarung für das erste Betriebsjahr: Sollte der Naturkindergarten im ersten Betriebsjahr seine Auslastung bis zum 28.02.2026 nicht erreicht haben, gilt Abweichend zu § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung folgende Regelung zur Deckung der Betriebskosten:

Im ersten Betriebsjahr zahlen die Gemeinden, welche die Einrichtung tatsächlich in Anspruch nehmen einen Sockelbetrag von 2.500 € / Kind. Das verbleibende Defizit wird nach NES-Allianz-Schlüssel verteilt. Diese Regelung soll ausschließlich für das Kindergartenjahr 2025/26 zur Anwendung kommen.

§ 6

Kassenverwaltung, Finanz- und Personalverwaltung

Die Kassengeschäfte sowie die Finanz- und Personalverwaltung werden der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu übertragen. Der Personal- und Sachaufwand für diese Leistungen werden der Gemeinde Unsleben für den Betrieb Naturkindergarten berechnet und fließen in die Gesamtabrechnung nach § 5 Abs. 3 ein.

§ 7

Investitionskosten; Umlage

(1) Die für die Errichtung des Naturkindertens anfallenden investiven Kosten werden nach Abzug der Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zu 50 v. H. nach dem Anteil der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen und zu 50 v. H. nach den Einwohnerzahlen zum Stand der jeweils letzten amtlichen Veröffentlichung verteilt.

(2) Der neben den erstmals anfallenden Investitionskosten nach Abs. 1 zusätzliche Bedarf (z. B. Ersatzbeschaffung) wird zu 50 v. H. nach dem Anteil der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen und zu 50 v. H. nach den Einwohnerzahlen zum Stand der jeweils letzten amtlichen Veröffentlichung finanziert.

(3) Die nach Abs. 2 anfallenden Investitionskosten sind vor Beauftragung, spätestens jedoch vor Beginn eines Kindergartenjahres vom Ausschuss Naturkindergarten mehrheitlich zu beschließen.

(4) Auf die Investitionskosten nach Abs. 1 und Abs. 2 können durch die Gemeinde Unsleben Vorauszahlungen von den an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen erhoben werden.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde Unsleben haftet als Träger der Einrichtung Naturkindergarten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung i. S. der geltenden rechtlichen Bestimmungen unter Maßgabe des Abs. 2.

(2) Voraussetzung ist, dass alle an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen eine kommunale Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben.

§ 9 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme.

§ 10 Aufnahme und Ausscheiden von Kommunen

(1) Über die Aufnahme von Kommunen der NES-Allianz, die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Naturkindergartens nicht an der Zweckvereinbarung beteiligt sind, entscheidet der Ausschuss Naturkindergarten mit einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Bedingungen des Beitritts werden zuvor zwischen dem Ausschuss Naturkindergarten und der beitretenden Kommune schriftlich vereinbart. Diese Kommune hat eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorbelastung der bisherigen Kommunen angemessen Rechnung trägt.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, nach der Mindestlaufzeit nach § 9, erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und allen anderen an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen bekannt zu geben.

(4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Das Ausscheiden einer Kommune aus der NES-Allianz beendet auch die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung.

§ 11 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Aufsichtsbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Im Falle einer Auflösung übernimmt die Gemeinde Unsleben als Träger des Kindergartens das Inventar und erstattet die Investitionskosten unter Anrechnung der öffentlichen Fördermittel zum Restwert an die beteiligten Kommunen.

(2) Im Falle einer Auflösung muss eine einvernehmliche Lösung über die Übernahme des Personals unter den an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden stattfinden.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgrund der Auflösung aufgehoben oder im Falle einer Kündigung nach § 10 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 durch die Gemeinde Unsleben beendet, haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die örtliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9 Grundsteuerreform: Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuern zum 01.01.2025
--

Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet eine für die Stadt aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025. Aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse wird deshalb folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erlassen:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Hebesatzsatzung)

vom 14.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen

Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Realsteuern werden für das Jahr 2025 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

(1) für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----|
| a) Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)
v.H. | 330 |
| b) Grundsteuer B (unbebaute und sonstige bebaute Grundstücke)
v.H. | 250 |

(2) für die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.11.2024

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0